

**Das Saarland,  
vertreten durch die Ministerin für Inneres und Sport,**

**die Industrie- und Handelskammer,**

**die Handwerkskammer und**

**die Arbeitskammer**

**schließen folgende**

### ***Vereinbarung zur Beschleunigung der Energiewende:***

#### **1. Ziel der Vereinbarung**

Die Energiewende und die damit verbundenen Maßnahmen sollen zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung des Saarlandes beitragen. Die Koalitionspartner im Saarland „verfolgen daher das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am regionalen Stromverbrauch bis 2020 auf 20 % auszudehnen“. Den Kommunen kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu.

Als Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende dient diese Vereinbarung in Auslegung des § 108 Abs. 5 Satz 2 KSVG der Vereinfachung des Verfahrens bei einer wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Die in § 108 KSVG niedergelegten Grundsätze und Vorgaben bleiben unberührt.

#### **2. Gegenstand**

2.1 Die Kammern erklären, dass bei einer kommunalen wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Erneuerbaren Energien nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) Belange des Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft in der Regel nicht negativ berührt sind. Daher ist eine Stellungnahme zur Marktanalyse im Einzelfall nach § 108 Abs. 5 Satz 2 KSVG nicht erforderlich.

2.2 Zu den Erneuerbaren Energien im Sinne dieser Vereinbarung zählen insbesondere die in der Anlage aufgeführten Betätigungsfelder.

2.3 Bei einer darüber hinausgehenden Betätigung ist eine Stellungnahme der Kammern weiterhin erforderlich.

### 3. Verfahren

Das Erfordernis einer Marktanalyse nach § 108 Abs. 5 Satz 1 KSVG bleibt unberührt. Die Kammern sind über die wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Nr. 2.1 durch Vorlage der Marktanalyse zu informieren. Im Falle schwerwiegender Bedenken sind diese der Kommune innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuteilen.

### 4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Saarbrücken,

**Ministerium für Inneres und Sport**

Monika Bachmann



26.8.13

(Datum)

**Industrie und Handelskammer des Saarlandes**

Volker Giersch



29.8.13

(Datum)

**Handwerkskammer des Saarlandes**

Georg Brenner

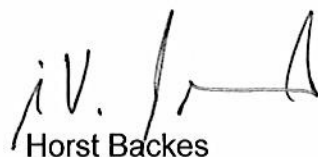


27.8.13

(Datum)

**Arbeitskammer des Saarlandes**

Horst Backes



28.8.13

(Datum)

# Anlage

## ***Betätigungsfelder im Bereich der Erneuerbaren Energien nach Nr. 2.1***

Die Betätigung beschränkt sich auf die Errichtung, Übernahme und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen und die Beteiligung an ihnen im Sinne des § 108 Abs. 1 KSVG auf den Wertschöpfungsstufen der Erzeugung, des Transports und des Vertriebs von Energie und der Erzeugung und Gewinnung von Energieträgern.

### **1. Wasserkraft**

- Wasserkraftanlagen und Kleinstwasserkraftanlagen

### **2. Deponie-, Klär- und Grubengas**

- Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen
- Deponie-, Klär- und Grubengasnetze

### **3. Biomasse**

- Anlagen zum Anbau von energetischer Biomasse, z.B. Kurzumtriebsplantagen
- Biogasanlagen
- Anlagen zur Biomethanherzeugung
- Holzheizkraftwerke (Holz, Pellets, Holzhackschnitzel)
- Nahwärme- und Gasnetze

### **4. Photovoltaik, Solarthermie**

- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

### **5. Windenergie**

- Windenergieanlagen

### **6. Förderung der KWK-Technologie (Kraft-Wärme-Kopplung)**

- Anlagen zur Abwärmenutzung aus Gewerbe und Industrie
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärmeversorgung